VERORDNUNG (EWG) Nr. 2368/91 DER KOMMISSION

vom 2. August 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1892/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über die Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 der Kommission vom 30. Oktober 1986 über die gemeinschaftliche Feststellung der Marktpreise anhand des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1162/89 (3), wurden das zur Feststellung der Marktpreise für Rindfleisch anzuwendende Verfahren und die einschlägigen Kriterien festgelegt.

Zur Sicherung einer reibungslosen Preisfeststellung sollte die Anwendung der internen Preisübermittlungsverfahren in allen Mitgliedstaaten gleichzeitig einsetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3310/86 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln den zentralen Behörden die zur Feststellung der Marktpreise benötigten Angaben frühestens am jeweiligen Dienstag um 14 Uhr."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 1.